


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.



<36635048220019

Die Censur-Instruction

vom

31. Januar 1843.

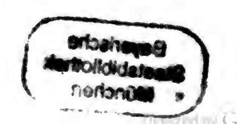
Beleuchtet

von

Edgar Bauer.

Leipzig:
Otto Wigand.

1843.



§. 1.

Was wir wollen.

Wir wollen eine Maßregel der Verwaltung würdigen; wir wollen, wenn wir Unvollkommenheiten entdecken sollten — was ist wohl vollkommen? — die Grundsätze aufsuchen, welche uns zu echten Verbesserungen anleiten. Dies ist uns erlaubt, „sofern dies in bescheidener, anständiger Form und in wohlmeinendem Sinne geschieht.“ Die Bescheidenheit in der Untersuchung einer Sache, welche, wie die Preßgesetzgebung, das geistige Schicksal einer ganzen Nation angeht — diese Bescheidenheit besteht darin, daß man Nichts sagt, was man nicht mit schlagenden Gründen belegen kann, und daß man Nichts sagt, was den Folgerungen der eigenen Grundsätze zuwider wäre. Der Anstand besteht darin, daß man nicht anmaßend widersinnige Sätze aufstellt, daß man die Convenienz nicht verletzt, welche zwischen Männern von Geist stattfinden soll, und welcher wir nachleben, wenn wir auch wirkliche Gedanken zu Tage fördern. Die Tendenz unserer Schrift ist wohlmeinend, denn sie hat die gute Absicht, wichtige Angelegenheiten der Menschheit zu besprechen und die Vortheile des freien Geistes

zu wahren. Eine andere Parthei, als die der Menschheit und der freien Menschenwürde, kennen wir nicht. Wir wollen weder verspotten, noch verunglimpfen, noch anmaßenden, geringschätzenden Tadel aussprechen: wir wollen anständig, wohlwollend, wohlmeinend und bescheiden sein, denn wir wollen, nachdem wir unsere Meinung auseinandergesetzt, fortan von uns gar nicht sprechen, wir wollen nur ein Princip, nur Grundsätze reden lassen und ihre richterliche Entscheidung anhören. —

§. 2.

Die Natur aller Preßgesetzgebung.

Die Presse ist eine Macht, welche der Geschichte bald vorangeht, bald ihr folgt. Die Presse ist eine Macht, in welcher sich das geistige Leben einer Nation ausspricht. Die Presse ist eine Macht, in welcher sich die Schicksale, d. h. die Gedanken, Fortschritte und Entdeckungen des Geistes widerspiegeln. Jede Macht hat ihre eigenen, selbstständigen Gesetze, die sie sich selbst geben muß. Sie hat, wenn sie eine wahrhaft lebendige sein soll, ihren eigenen Organismus, der sich nach den ihr eigenthümlichen Lebensgesetzen entfaltet. Werden ihr Gesetze, die nicht ihrer Natur angemessen sind, durch eine ihr fremde Gewalt, etwa durch Polizeimaßregeln oder durch Willkürwort — oder sonst wie — aufgedrängt, so ist diese Macht nicht frei; der Gesetzgeber wird also mit äußerster Aufmerksamkeit den Lebensgesetzen der Presse nachlauschen müssen, wenn er nicht durch eine vernunftwidrige Preßgesetzgebung Verantwortung auf sich laden will; er wird einsehen müssen, daß man das Gedeihen eines selbstständigen Organismus wahrlich nicht befördert,

wenn man ihm den Lebenssaft abzapft, wenn man seine Wurzeln abschneidet, wenn man ihn der frischen freien Luft beraubt, oder wenn man seine Glieder nach willkürlichem Belieben verrenken will. Achtung für eine geistige Macht, das ist das erste Erforderniß einer guten Preßgesetzgebung.

Daher wird uns denn auch in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. Februar 1843 („betreffend die Censur der Zeitungen und Flugschriften und die Genehmigung der vom Staatsministerium entworfenen Censur-Instruction") von Sr. Majestät dem Könige die Versicherung gegeben: „Seit Meinem Regierungsantritt ist die Regelung der Preßverhältnisse Gegenstand Meiner ernstesten Vorsorge und wiederholter Anordnungen gewesen." Diese Allerhöchste Versicherung muß uns, als preußische Unterthanen, für's Erste zufrieden stellen, wir müssen auf die ernste und väterliche Vorsorge Sr. Majestät des Königs vertrauen. — Da nun in der neuesten Censur-Instruction vom 31. Januar die Censur beibehalten, und diese Beibehaltung der Censur durch die Kabinetsordre vom 4. Februar bestätigt ist — da also der Allerhöchsten Vorsorge die Censur als ein nothwendiges Lebenselement der Presse erschien; so haben wir hier nicht mit einer Principienfrage zu beginnen, von der wir also im folgenden Paragraphen nur kurz und ablehnend sprechen wollen.

§. 3.

Censur und Preßfreiheit.

Wir haben schon gesehen, daß eine Macht wie die Presse frei sein muß, um eine Macht zu sein. Frei sein

aber nannten wir: nach den dem eigenen Lebensorganismus angehörigen Gesetzen leben. Preßfreiheit also liegt in der Absicht eines jeden Gesetzgebers, der sich wirklich mit der Presse, als Macht, vorsorglich beschäftigt und die Gesetze ihrer Lebensbewegung zu finden trachtet. Denn der Gesetzgeber ist nicht mit jener Willkürsatzung zufrieden, welche die Sache mit einem Wort der Laune in's Leben rufen zu können glaubt; er macht es nicht wie jener Kaiser, der gern eine Fregatte haben wollte und doch nur eine Galeere hatte und daher das Gesetz gab: „Diese Galeere soll eine Fregatte sein." Der wahre Gesetzgeber, der Censur einrichtet, sagt also nicht: „Die Censur soll Preßfreiheit sein," sondern er ist der Ueberzeugung, daß die wahre Preßfreiheit durch die Censur bedingt sei. Hiermit ist für uns, das heißt für die preußischen Unterthanen, die Principienfrage, ob Preßfreiheit mit oder ob sie ohne Censur bestehen müsse, abgeschnitten, sie ist von vorn herein beantwortet. Und als ersten Hauptgrundsatz haben wir unserer Untersuchung als feststehend voranzusetzen:

> „Eine gute Censur-Instruction geben,
> „heißt Preßfreiheit geben":

und da uns dieser Grundsatz als oberstes Princip festgestellt wird, so haben wir nur noch die Censur-Instruction selber zu untersuchen, wir haben zu sehen, ob sie innerhalb ihrer selbst ein echtes Ganzes ist, ob sie consequent ist, ob sie die Preßfreiheit auf ihre Weise schützt. Nur wenn wir so zu Werke gehen, können wir der Anforderung genügen, welche uns als anständigen und wohlmeinenden Kritikern gestellt ist, nämlich:

„auf der Basis und mit Anerkennung der
„bestehenden Gesetzgebung, in wohlwol-
„lender und nicht revolutionärer Tendenz
„die Maßregeln der Verwaltung zu un-
„tersuchen, welche darauf ausgehen, das
„Völkerglück zu wahren und die Rechte
„des Menschengeistes anzuerkennen.“

Die Censur-Instruction.

§. 4.

Die Mißverständnisse der Censoren und Schriftsteller.

Die Censur-Instruction beginnt mit den Worten: „Da die Vorschriften der bestehenden Censurgesetze über das zulässige Maß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck theils von den Censoren, theils von den Schriftstellern nicht immer richtig aufgefaßt sind“.... u. s. w. Zugegeben ist hier also, daß eine Gesetzgebung über das, was geschrieben werden dürfe und was gestrichen werden müsse, leichtlich Mißverständnissen ausgesetzt sein könne. Und es ist wahr, was neulich ein anderer Autor (F. H. Hesse) über Preßgesetzgebung gesagt hat, daß an ihr Kraft und Scharfsinn des weisesten Staatsmannes scheitern können. Jeder Menschengeist ist seiner individuellen Natur nach ein anderer, er hat, wenn er sonst originell ist, eine andere Art, seine Gedanken auszusprechen. Wie schwer ist es nun, hier für jeden Fall vorsorglich zu sein, ja, stellt sich nicht beinahe die Anforderung, für jeden Satz, wenigstens für jede Schrift eine eigene Censur-Instruction

zu geben? In der That kann eigentlich immer erst dann, wenn etwas in das Leben der Literatur eingetreten ist, wenn es in diesem Leben sich entweder bewährt, wenn es sich als wirksam bewiesen hat, oder wenn es von demselben ausgestoßen ist, — erst dann kann entschieden werden, ob es zulässig sei oder nicht — erst dann kann eigentlich bestimmt werden, ob es gestrichen werden solle. Dann aber kann es nicht mehr auf äußerliche Weise, durch einen Censurstrich getilgt werden, vielmehr tritt hier die Kritik ein und die Entwickelung der Geschichte, um die Censur zu üben. Doch diese Censur soll ja eben nicht statthaft sein. Ist es nun nicht schwer, Gedanken, die sich erst im Kampfe der Literatur erproben, vorher zu untersuchen und ihnen entweder das Leben zu gestatten, oder zu nehmen? Ist es nicht schwer, eine Existenz, die sich erst im Leben legitimiren und ihr Daseins-Recht beweisen kann, vorher zu kritisiren? Fast möchte sich uns daher die Vermuthung aufdrängen, daß jede Censur-Instruction den Mißverständnissen der Censoren und Schriftsteller ausgesetzt sei, weil sie nie bestimmt genug sein, nie alle Fälle vorhersehen kann; fast möchte man vermuthen, es könne der Fall eintreten, daß die Schriftsteller zu wenig schreiben und die Censoren zu viel streichen, oder daß die Schriftsteller zu viel schreiben und die Censoren zu wenig streichen. Doch diese Vermuthungen sind uns dadurch selber abgeschnitten, daß man nun doch eine Censur-Instruction gegeben hat. Und wie man auf die Güte und Anwendbarkeit derselben vertraute, so müssen auch wir auf die Vortrefflichkeit derselben vertrauen. Wir sind hier nur auf den kleinen Kreis der Untersuchung eingeschränkt, ob die Censur-Instruction vom 31. Januar

auch ganz und gar ihrer Bestimmung und ihrer Absicht entspricht.

§. 5.

Das Zurückgehen auf die Verordnung vom 18. October 1819 und auf die Allerhöchste Ordre vom 28. December 1824.

Die Censur-Instruction fährt in dem oben abgebrochenen Satze also fort: .....„so wird hierdurch die nachfolgende Zusammenstellung der in der Verordnung vom 18. October 1819 und in der Allerhöchsten Ordre vom 28. December 1824 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nebst den zu ihrer Anwendung, insbesondere für die Censur der Zeitungen und Flugschriften erforderlichen näheren Anweisungen zur Nachachtung mitgetheilt." Es ist also nichts Neues, was uns hier gegeben wird; es wird vielmehr nur auf ältere Verordnungen und Ordres zurückgegangen. Führen wir uns die Folgerungen, die in diesem Verfahren liegen, zu Gemüthe! — Wer möchte nicht behaupten, daß eine wahrhaft lebendige Literatur sich innerhalb zwanzig und mehr Jahren gewaltig ändern muß? Wem ist nicht klar, daß für die andere Literatur auch andere Gesetze nöthig sind? Ist es nun nicht einmal nothwendig, für unsere Zeit ein eigenes Gesetz zu machen: was folgt daraus?

1. „Daß entweder die Censur so strenge war, „daß der Literatur alle Lebens-, Bewe„gungs- und Fortschrittskraft genommen „worden ist;" (Wer aber unsere Literatur kennt, wird das Gegentheil hiervon einsehen.)

2. „oder daß das Gesetz auf unsere Zeiten „nicht paßt;" (falls nämlich die Literatur wirklich fortgeschritten und eine bedeutendere Macht geworden ist)

3. „und wenn es für uns nicht paßt, so wird „man, auf den Anfang der Jahre 1819 und „1824 zurückgehend, nichts Anderes erreichen, als wieder nur auf das Ende des „Jahres 1843 zurückkommen." (d. h. man wird, nur in kürzerer Zeit, so ziemlich denselben Entwickelungsgang in der Censur durchmachen, wie vom Jahre 1819 bis zum Jahre 1843.)

Hat man frühere Gesetze mißverstanden, und konnten trotz der bestehenden Gesetze auch diese Mißverständnisse so lange Zeit bestehen, daß sie sogar zu einer gewissen Blüthe gelangten, so muß die Schuld davon wohl nur an den Gesetzen liegen; und die Gesetze sind, entweder wegen ihrer Natur als Censurgesetze, oder aus sonst einem anderen Grunde, unbestimmten Charakters. Auf jeden Fall wäre es doch vielleicht der Mühe werth gewesen, ein neues Gesetz zu machen und vor den alten Gesetzen, als vor „factisch bestehenden", nicht zu viel Respect zu haben. Denn waren die Verordnungen von 1819 und 1824 nicht auch einmal neu? Ja, hatte das Gesetz vom Jahre 1819 vor dem achtzehnten Artikel der Bundesacte auch nur den geringsten Respect?

Doch wir müssen dem Staatsministerium so weit vertrauen, daß es diese Reflexionen gewiß auch selber angestellt hat, und wenn man uns dennoch kein neues Gesetz gegeben hat, so folgt daraus:

4. „daß die Censur so abstracten und bewe„gungslosen Charakters ist, daß sie über-

„all und zu allen Zeiten und für alle Ver=
„hältnisse nur dieselben Verordnungen
„geben kann.“

(Da erlaube man uns, das kleine Bedenken in Pa=
renthese zu stellen, wie doch eine so abstracte und der
Bewegung unfähige Einrichtung das Leben und seine Ent=
wickelung begünstigen könne?)

I.

Der erste Artikel der Censur-Instruction lautet; gemäß dem Artikel II. des Edikts vom 18. October 1819:

> „Die Censur soll keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen."

§. 6.

Ernsthaft.

Wer die Wahrheit wirklich sucht, der sucht sie immer ernsthaft: sucht er sie nicht mit Ernst, so sucht er sie eben nicht: die Wahrheit läßt nicht mit sich spielen. Etwas Anderes aber ist die Wahrheit untersuchen, etwas Anderes die Resultate oder den Gang meiner Untersuchungen dem Publikum mittheilen. Das Erstere, wenn es recht geschieht, muß überall gleich sein; das Zweite ist verschieden nach den verschiedenen Anlagen der Schriftsteller und nach dem Publikum, an das ich mich richte. Der Eine kann humoristischer Complexion sein, oder er kann ein Publikum vor sich haben, was, um die Wahrheit zu goutiren, durch Leichtigkeit und Anmuth der Form

bestochen sein will; wenn er nun, nach ernsthafter Untersuchung, seine Resultate witzig und spaßhaft und in populärer Form vorträgt, wird dann der Censor die Befugniß haben, seine Untersuchungen zu streichen? Wir hoffen nicht; denn wir hoffen nicht, daß die Censur sich auch gegen den Stil richte und daß sie unter ernsthafter Untersuchung der Wahrheit etwa einen officiellen Censur-Stil meine. Die Wahrheit ist für Viele leider nichts so Angenehmes, daß sie es der Mühe werth hielten, sich durch trockene und langweilige Untersuchungen hindurchzuarbeiten. Gäbe es nun für diese keine witzigen und populären Schriften, so würden sie zuletzt ganz verwahrlos't sein. Die Censur wird sie doch nicht ändern sollen.

§. 7.

Bescheiden.

„Bescheiden" bezieht sich auf den gesellschaftlichen Ton und Umgang. Die Gesellschaft der Schriftsteller, die Societät der Literatur hat nun freilich auch ihre conventionellen Regeln; aber man muß immer bedenken, daß jene Gesellschaft eine Gelehrten-Republik ist, so daß die conventionelle Bescheidenheit in ihr eine ganz andere Bedeutung hat, als in der bürgerlichen Gesellschaft. In der Gelehrten-Republik verletze ich nur dann Ton und Anstand, wenn ich Dummheiten oder Unwahrheiten behaupte, wenn ich alten Kohl mit Arroganz aufwärme, oder wenn ich Sachen, die nicht in die Literatur gehören (etwa Privatklatschereien), in sie hineinziehe. Die literarische Republik hat gegen solche Unbescheidenheiten ihre eigene Censur, d. h. sie vernichtet sie entweder durch die Kritik, oder — sie beachtet sie gar nicht. Die Censur des Censors ist also, hier wenigstens, überflüssig.

Soll sie das nun nicht sein, so muß die „Bescheidenheit“ in der Censur-Instruction einen anderen Sinn haben, als wir eben entwickelten; sie muß wirklich die aus der bürgerlichen Gesellschaft auf die Literatur übertragene sein. Dann aber, fürchten wir, ist dem Censor eine etwas zu große Macht eingeräumt; darf er sich sogar gegen den Ton richten, darf er, weil ihm derselbe etwas zu naturwüchsig erscheint, also der bloßen Form wegen, den Inhalt zugleich vernichten, dann hat der Schriftsteller doch wohl zu wenig Sicherheit. Wir möchten in Bezug auf die Worte „ernsthaft und bescheiden“ Folgendes zu bedenken geben:

„Der Ton, in welchem Wahrheiten untersucht und ausgesprochen werden, ist in der Literatur das Vergängliche; man braucht also keine Maßregeln zu erdenken, um denselben im Voraus zu überwachen und unschädlich zu machen. Der Inhalt dagegen wird sich stets erhalten, er mag gesagt sein, in welcher Form er wolle.“

§. 8.

Die Wahrheit.

Die Wahrheit ist eine allgemeine Macht, die sich also auch nur im Leben der Allgemeinheit, nur im Zusammenhange mit der Literatur bewähren kann. Ist etwas falsch, nun gut, so wird es in der historischen Entwickelung der Literatur schon von selber ausgestoßen werden. Ein Einzelner, also hier ein Censor, kann aber nie zum Richter über die Wahrheit gesetzt werden. Nach welchem Maße sollte er aber auch messen? Soll er den Maßstab des Bestehenden an die

Untersuchungen der Wissenschaft legen? Das Bestehende ist oft genug gegen die ewig in der Bewegung und im Fortschritt begriffene Wahrheit zurück, und dann wendet es seine Gewaltmaßregeln dagegen an. Es läßt, wie jener römische Kaiser, den freisinnigen Historiker hinrichten, es kreuzigt den Christus, es vergiftet den Sokrates, es vertreibt den Wolff, den Fichte, es .... Genug, immer ist zu sagen:

„Die Wahrheit trägt ihren Maßstab in sich selber, und sie ist die einzige Macht, welche über sich zu Gerichte sitzt."

Wird es dagegen einem Einzelnen, einem Censor überlassen, über sie abzuurtheilen, so mag, fürchten wir, oft genug der Fall eintreten, daß er als Unwahrheit vernichtet, was Wahrheit ist, daß er Manches als Wahrheit stehen läßt, vielleicht blos deshalb, weil es sich dem Bestehenden beugt ....

Nach Allem diesem bedürften — das ist wenigstens unsere ernsthafte und bescheidene Meinung — die Worte: „noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen," der näheren Bestimmung, was man eigentlich unter „ungebührlichem Zwange" verstehe. Das dritte Versprechen, daß „der freie Verkehr des Buchhandels nicht gehemmt werden solle," erhält in dem Folgenden seine guten, bestimmten und deutlichen Grenzen, wenn es zum Beispiel §. 11, Nr. 6. der „Verordnung über die Organisation der Censurbehörden" heißt: „zur Competenz des Ober-Censurgerichts gehöre das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Kommissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung, welche, der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfährt, verwerfliche Schriften im Inlande zu verbreiten."

II.

Der zweite Artikel der Censur-Instruction lautet; gemäß dem Artikel II. des Edikts vom 18. October 1819 und §. 1. der Kabinets-Ordre vom 28. December 1824:

„Durch die Censur soll dagegen der Druck solcher Schriften verhindert werden, welche mit den Hauptgrundsätzen der Religion im Allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere im Widerspruch stehen."

§. 9.

Die Hauptgrundsätze der Religion.

Dies wird gleich näher durch die Worte bestimmt: verhindert sollen werden alle Schriften, „die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen oder die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen."

Es kommt bei jeder literarischen Untersuchung darauf an, daß sie mit Gründen sich entwickele, daß sie Nichts behaupte, als was sie durch vernünftige Sätze beweisen

kann. Insofern ist jede wissenschaftliche Untersuchung voraussetzungslos, d. h. von vorn herein ist ihr Nichts wahr, da sie Nichts anerkennt, als was sich ihr durch Entwickelung und durch vernünftigen Schluß beweist. Sie hat daher auch nicht die unbedingte Wahrheit der Religion zu ihrer Voraussetzung, vielmehr würde auch diese sich ihr erst beweisen müssen: mit anderen Worten: sie ist Philosophie und als solche hat sie Macht über jedes Gebiet des Geistes. Wir können aber kaum glauben, daß die Philosophie, als solche, fortan verboten sein sollte, zumal da sie gerade die ernsthafteste und bescheidenste Untersuchung der Wahrheit veranstaltet; solche Untersuchung aber ist ja erlaubt. Nähere Bestimmungen müssen wir also in den Worten: „verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen," suchen. Zuvor aber nur noch wenige Worte über die „wichtigsten Wahrheiten der Religion." Welches sind diese Wahrheiten? Der wahrhaft Religiöse macht gar keinen Unterschied zwischen solchen, jede religiöse Aufstellung ist ihm gleich wichtig. So wird es dann also auf die größere oder geringere Religiosität des Censors ankommen, ob er diese Untersuchung streichen, jene stehen lassen will. Es hilft hier nicht einmal, wenn man Theologen zu Censoren nimmt; denn auch die Theologen sind verschiedener Meinung und sie werden vielleicht manchesmal Sachen, welche sie nicht durch Schrift widerlegen können oder wollen, durch einen Strich zu widerlegen suchen. Also müßte die Censur-Instruction hier bestimmter sein? Auch das würde nichts helfen; oder vielmehr es ist unmöglich. Denn die Festsetzungen der Religion hängen alle so genau zusammen, daß oft mit der scheinbar unwichtigsten die wichtigste fallen kann und daß man alle angreift, wenn man eine angreift.

§. 10.

Verdächtig.

Insofern die Wissenschaft und jede echt wissenschaftliche Untersuchung ohne Voraussetzungen ist, insofern ist ihr jede „Wahrheit," die schon dadurch, daß sie ist, Wahrheit sein will und unbedingte Anerkennung in Anspruch nimmt, von vorn herein verdächtig. Solchen wissenschaftlichen Verdacht, der für jeden Wahrheitsforscher unentbehrlich ist, — denn er ist das Lebenselement der Kritik — wird also die Censur-Instruction nicht gemeint haben; ganz gewiß versteht sie unter „verdächtig machen" ein rohes Geschrei, welches den Atheismus in die Grundlosigkeit setzt. Sollte aber die Censur-Instruction die Religion für so schwächlich halten, daß sie durch die Jericho-Posaunen von „Schreiern" umstürzen sollte? Gewiß nicht. Es sind hier nur zwei Fälle möglich:

1. „Entweder stehen die Wahrheiten der Re-„ligion in dem Gemüthe des Volkes fest-„gegründet; und dann kann man grundlose „Verdächtigungen ungestört gewähren las-„sen, denn ängstlich wäre es, die Angriffe nicht „an sich kommen, ein Beweis von Kraft aber, sie „ruhig von sich abprallen zu lassen."
2. „Oder die religiöse Ueberzeugung ist im „Volke selbst schon erschüttert; und dann „muß man zusehen, ob nicht gerade ein „kritischer Proceß dieselbe wieder läutern „wird; wenigstens werden Zwangsmaß-„regeln nicht helfen."

§. 11.

Verächtlich oder lächerlich.

Hier können wir kurz sein; denn auch hier sind nur zwei Fälle möglich. Was ich wissenschaftlich untersuche, ist:

1. „entweder an sich verächtlich und lächerlich, „und dann darf ich es auch als solches dar- „stellen, zumal wenn ich durch ernsthafte „und bescheidene Untersuchung zu meinem „Resultat gelange."
2. „Oder es ist nicht lächerlich und verächtlich; „stelle ich es dann als solches dar, so erlange ich „nur das, daß ich mich selber lächerlich und „verächtlich mache."

§. 12.

Die Hauptgrundsätze des christlichen Glaubens.

Als dieselben angreifend werden sogleich näher diejenigen Schriften bestimmt, welche „die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen suchen."

Es möchte scheinen, als ob hiermit jeder kritischen, rationalistischen und philosophischen Forschung über die religiösen Erzählungen des alten und neuen Testaments und über die christliche Dogmatik die Lebensluft abgeschnitten wäre. Und man könnte es kaum dem Censor verdenken, der diesen Paragraph stricte so auffaßte. Aber man wird es uns auch nicht verdenken, wenn wir ihn zum Gegenstande der näheren Interpretation machen und hierbei auf folgende Worte besonders Rücksicht nehmen:

1. „für das Volk;“
2. „Gegenstand des Zweifels;“
3. „des Spottes.“

1. „Für das Volk“ — so verlangt die Censur-Instruction — sollen die Geschichts- und dogmatischen Wahrheiten der Bibel unanzweifelbar feststehen. Gelehrte unter sich könnten etwa am besten in lateinischer Sprache — sich zanken und über die Echtheit des Pentateuch sich den Kopf zerbrechen; das Volk dürfe hiervon Nichts erfahren. Da fragt sich aber zuerst, was denn eigentlich „das Volk“ sei? Das Volk im eminenten Sinne des Wortes (das preußische Volk, das deutsche Volk) scheint nicht gemeint; vielmehr das Volk im mehr wegwerfenden Sinne. Der echte Literat macht aber meistens diesen Unterschied nicht, zumal da das Volk im letzteren Sinne des Wortes eine höchst unbestimmte Größe ist, so daß es auch dem Censor gar oft schwer werden möchte, diesen Begriff richtig zu bestimmen. Der echte Literat — wie gesagt — kennt den allgemeinen Charakter der Wissenschaft, er findet in ihr kein aristokratisches und ausschließendes Element; er würde seine Feder zerknicken, wenn er nicht wüßte, daß er für ein Ganzes, für ein Volk schreibt und daß sich die Segnungen der Wissenschaft bis auf den Geringsten im Volke erstrecken müssen. Uebrigens kommt es darauf an, ob er sich verständlich zu machen versteht. Weiß er schlagende Gründe volksthümlich darzustellen, will er den Leser nicht überraschen und betäuben, sondern überzeugen, dann übt er nur einen guten Einfluß aus; denn er lehrt das Volk denken. — Und wir erinnern noch an Eines: die Censur-Instruction erklärt im Anfange, „die Untersuchung der Wahrheit nicht hindern zu wollen.“ Hier aber macht sie die Verständlichkeit

und Popularität zum Maßstabe für den Censor, ohne danach zu fragen, ob das verständliche und populäre Buch nicht denn doch wahr sei. Die Wahrheit unterscheidet nicht nach Ständen; thut dies die Censur-Instruction, so weicht sie von der Wahrheit und von dem Versprechen ihres ersten Artikels ab.

Wir finden also in dieser ersten näheren Bestimmung immer noch nicht die wahre nähere Bestimmung; suchen wir sie in der zweiten.

2. „Gegenstand des Zweifels" sollen die geschichtlichen und dogmatischen Wahrheiten der Religion für das Volk nicht werden. Hier haben wir einen festen Anhaltepunkt, der den echten Sinn der Instruction in sich zu schließen scheint. Der Zweifel ist nämlich nur insofern nütze und gut, als er Weg und Mittel zur Wahrheit ist. Die Forderung ist daher ganz richtig, daß die religiöse Untersuchung nicht blos bei dem äußerlich rohen Zweifel stehen bleiben, sondern bis zur festen gründlichen Ueberzeugung fortgehen soll. Dennoch hat auch der Zweifel ein gewisses Recht der Existenz, insofern auch der Censor nie wird wissen können, ob nicht dieser oder jener Zweifel auf den Weg der Wahrheit leiten mag.

Es bleibt uns nun noch der dritte Punkt übrig:

3. „Des Spottes" solle man sich über Gegenstände der Religion enthalten. Wir können hier nur wiederholen, was wir in §. 11. über das „Verächtlich und lächerlich machen" von Religionswahrheiten gesagt haben; daß, wenn ich die Waffen grundlosen Spottes gebrauche, ich nur mich selber zum Gegenstand des Spottes mache.

§. 13.

Unanständige und lieblose Angriffe auf andere Glaubenspartheien.

Ferner soll der Druck solcher Schriften verhindert werden, die „selbst wenn sie für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmt sind, unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubenspartheien enthalten."

Wir müssen uns über unsere Gesetzgebung ganz klar und bewußt werden; es ist daher unsere Pflicht, jedes Wort bis ins Einzelnste aufzulösen, zumal da wir des überzeugten Vertrauens sein müssen, daß man uns nur nach schärfster Betrachtung der Worte die Gesetze giebt. Wir nehmen uns daher die Freiheit, folgende Punkte hier näher zu betrachten.

1. „Für einen engeren Kreis von Lesern;"
2. „nur für Gelehrte";
3. „unanständig";
4. „lieblos";
5. „.... nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubenspartheien." —

1. „Für einen engeren Kreis von Lesern" kann nur Der schreiben, der nur minutiöse Sachen für Kleinigkeiten liebende Gelehrte behandelt. Doch scheint uns dieser Ausdruck hier im Gegensatze zu dem vorhergehenden „für das Volk" zu stehen. Schreibt nun aber Jemand nicht für das Volk, schreibt er nicht im Interesse der allgemeinen und Allen gehörenden Wissenschaft, so ist

nur zweierlei möglich. Entweder er ist ein harmloser Sonderling, und dann kann man ihn ungestört gewähren lassen. Oder er behandelt Sachen, die, zwar für's Erste nur Gelehrte interessirend, doch auf das allgemeine Schicksal und die Entwickelung der Wissenschaft von größtem Einflusse sein können; und hier darf dann der Censor unmöglich einen Unterschied machen und auf den Kreis der Leser Rücksicht nehmen, für welchen die Schrift bestimmt ist. Können die Sachen, die gesagt werden, später auch zu einem gefährlichen Einflusse auf das Volk vermittelt werden, so sind sie auch den Gelehrten vorzuenthalten. — Wir wollen hier ganz davon absehen, daß die Bestimmung des größeren oder geringeren Leserkreises für den Censor ein weites Feld des willkürlichen Verfahrens eröffnet; daß sie ihm eine Willkür giebt, welche um so gefährlicher ist, als sie ihm gesetzlich zugestanden zu sein scheint.

2. „Nur für Gelehrte“ sind eigentlich diejenigen Schriften bestimmt, welche entweder in einer fremden Sprache abgefaßt sind, oder mehr gleichgültige Gegenstände verhandeln, wie z. B. wann Catilina geboren sei, oder wie lange Demosthenes im Exil war, oder ob Alexander das Haus des Pindar wirklich habe stehen lassen, und Aehnliches auf dem Gebiete der biblischen Kritik. Geht dagegen eine Kritik gründlich zu Werke, so verläßt sie den Kreis der Gelehrten, sucht in den Gang der historischen Entwickelung der Völker einzugreifen und muß insofern über den Wirkungskreis der Censur auch hinaus sein. Schriften dagegen, die „nur für Gelehrte“ sind, sind auf jeden Fall unschuldig und brauchen eigentlich auch nicht censirt zu werden.

3. „Unanständigkeit“ ist, wie „Unbescheidenheit“,

eigentlich ein Ausdruck, der in die Literatur, wo es nur auf Wahrheit oder Unwahrheit ankommt, nicht recht paßt. Und so müssen wir fürchten, daß der Censor bei Bestimmung derselben nicht recht auf festem Boden stehen wird. Ueberdies, wer sich wirklich unanständig beträgt, wird schon von selber aus dem Salon der Literatur mit Schimpf und Schande hinausgewiesen werden: und es liegt gewiß nicht in der Absicht eines Preßgesetzes, welches die Censur der Preßfreiheit gleichsetzt, die Censoren zu Thürstehern der Literatur herabzuwürdigen, welche Jeden abzuweisen haben, der keine Glacéhandschuhe anhat.

4. „Lieblosigkeit" wird gleichfalls von dem Censor kaum recht definirt werden können; sie ist ein Gemüthszustand, und Gemüthsbeschaffenheiten sind schwerlich in den Kreis der Gesetzgebung zu ziehen.

5. Am schwersten aber wird es jedem Censor fallen, zu bestimmen, welche „Angriffe auf andere Glaubenspartheien zur Vertheidigung und Widerlegung unmittelbar gehören" und welche nicht. Hier kann eigentlich nur ruhig entwickelnde Kritik entscheiden; wenigstens ist die Gefahr vorhanden, daß der Censor alle Angriffe, weil sie ihm nicht unmittelbar am Platze zu sein scheinen, abweist und als ungehörig nicht stehen läßt. — Was nun aber überhaupt diese Angriffe und gegenseitigen Reibungen zwischen Glaubenspartheien betrifft, so sind sie an sich immer vorhanden, eben weil jenes verschiedene Partheien sind, und wenn sie ausgesprochen werden, so dienen sie oft dazu, entweder um die scharfen Ecken abzustoßen, oder um den Glauben mehr und mehr zu festigen.

§. 14.

Religiös-politischer Fanatismus.

Nicht zulässig zum Druck sollen ferner Schriften sein, „welche Religionswahrheiten auf fanatische Weise in die Politik hinüberziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten.“

Insofern uns, als Unterthanen eines christlichen Staates, eingeschärft ist, daß die Religion in ihren höchsten Wahrheiten und Aufstellungen mit der Politik Eines sei: insofern wir in der heiligen Allianz eine solche Vereinigung, eine solche innige Vermittelung von Religion und Politik gesehen haben: insofern wir die Obrigkeit als von Gott eingesetzt anzusehen haben: insofern es uns von den Kanzeln aus eingeschärft wird, daß es gottgefällig und eine Forderung der christlichen Religion sei, der Obrigkeit zu gehorchen: — insofern ist auch für den scharfsichtigsten Censor schwer zu entscheiden, wo in einer religiös-politischen Schrift die echte Vermittelung zwischen Politik und Religion aufhöre, und wo die Verwirrung der Begriffe von Politik und Religion anfange — auch der denkendste, geistreichste Censor wird schwerlich bestimmen können, wo sich der echte, innigst-energische Glaubenseifer von dem Religionsfanatismus scheide ......

Was wir hier einzeln betrachtet, faßt die Censur-Instruction noch einmal in folgenden Worten zusammen, die wir der Vollständigkeit wegen hier mittheilen:

„Hiernach sind also Schriften, durch welche „eine der christlichen Kirchen oder eine

„im Staate geduldete Religionsgesell-
„schaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen
„oder Gebräuche oder die Gegenstände
„ihrer Verehrung herabgewürdigt, ge-
„schmäht oder verspottet werden, für un-
„zulässig zum Druck zu achten. Wenn fer-
„ner von der Erlaubniß zum Druck Alles
„ausgeschlossen bleiben soll, was die
„christliche Religion, die biblischen Schrif-
„ten und die darin vorgetragenen Ge-
„schichts- oder positiven Glaubenswahr-
„heiten für das Volk zum Gegenstande
„des Zweifels oder gar des Spottes macht,
„so ist der letztere nirgends zuzulassen,
„die Erörterung des ersteren aber wenig-
„stens in solchen Schriften nicht zu gestat-
„ten, welche entweder durch populären Ton
„oder durch Wohlfeilheit ihres Preises für
„einen größeren Leserkreis, und daher auch
„für die geringere Volksklasse berechnet
„erscheinen, wie namentlich Zeitungen und
„Flugschriften. In Schriften dieser Art
„ist auch dem jetzt vielfach hervortreten-
„den, für den religiösen und moralischen
„Zustand des Volkes verderblichen Bestre-
„ben nicht Raum zu geben, die religiösen
„Wahrheiten anzugreifen und durch die
„Ergebnisse philosophischer Deductionen
„zu ersetzen."

Stände nicht die Gleichheit von Censur und Preßfreiheit als Princip für die Censur-Instruction fest, so möchten wir hier nur noch hinzufügen, daß dem wahr-

haft Heiligen selbst durch den ärgsten Spott nicht geschadet werden kann, und daß es gewissermaßen eine heilige Sorgfalt für die Religion, eine heilige Ueberzeugung von ihrer Unantastbarkeit bewiese, wenn man alle Angriffe auf sie unbeachtet gewähren ließe. Wir möchten ferner bemerken, daß man es ruhig darauf könnte ankommen lassen, ob es den philosophischen Deductionen gelingen möge, sich an die Stelle der Religion zu setzen. Und endlich möchten wir sagen, daß wir uns eine Ehre daraus machen, keine Unterscheidung zwischen bildungsfähigem und nichtbildungsfähigem Volke zu kennen, daß uns vielmehr „Jeder, der lesen kann," und der Lust und Liebe zum Denken hat, als Leser willkommen ist.

III.

Der dritte Artikel der Censur-Instruction heißt; gemäß dem §. 2 der Kabinetsordre vom 28. December 1824:

„Unzulässig zum Druck ist ferner, was die Moral und guten Sitten beleidigt.“

„Der Censor hat also solchen Schriften und Aufsätzen die Erlaubniß zum Druck zu versagen, welche entweder ihrem Gegenstande oder ihrem Ausdrucke nach unsittlich sind, insbesondere aber denen, von welchen Verführung zur Immoralität zu besorgen ist.“

§. 15.

Die guten Sitten.

Wir wollen damit anfangen zu fragen, was gute Sitten sind. Gegen die guten Sitten verstoßen, ist mehr ein Beweis von Tölpelhaftigkeit als von Immoralität. Die Censur aber, die durch die letzte Censur-Instruction zu einer so hohen Macht gestempelt ist, daß sie der Preßfreiheit gleichgesetzt ist, — diese Macht wird nicht zu einer bloßen Verwahrungsanstalt gegen Tölpelhaftigkeit gemacht werden sollen. Es ist zum Beispiel gegen die guten Sitten, ein Mädchen öffentlich zu küs-

sen, ja es ist beinahe dagegen, wenn Unverheirathete sich hinter der Leute Rücken küssen. So wenig nun die Polizei sich gegen solche kleinliche Verstöße richten kann, so wenig kann man dagegen die Censur in's Feld schicken. Man setzt sich hierbei der Gefahr aus, durch die Unbestimmtheit des Ausdruckes, der in seiner Bedeutung noch dazu oft genug wechselt, dem Censor ein zu weites Feld der Censurwirksamkeit zu eröffnen.

§. 16.

Die Moral.

Das Volk soll nicht durch unsittliche Gegenstände oder Ausdrucksweisen in den Schriften zur Immoralität verführt werden. Wir wollen hier aber nur eine Erfahrung aussprechen, die sich durch die Literaturen aller Völker bestätigt: Finden sich in irgend einer Literatur wirklich obscöne und immoralische Sachen vor, so ist das nur ein Beweis, daß der Volksgeist selbst obscön und immoralisch geworden war, und daß man es nicht für einen Verstoß gegen die guten Sitten hielt, solche Bücher zu schreiben. Immoralische Bücher würden auf ein echt moralisches Volk alles Einflusses entbehren und spurlos vorübergehen. Dazu kommt, daß es eine ungeheuerliche Gesetzlosigkeit der Natur ist, wenn Jemand mit vollem Bewußtsein und Willen gegen die Moral öffentlich verstößt; eine Ausnahme, die gewiß selten vorkommt. Vielmehr sind bei scheinbar immoralischen Schriften und Schritten nur die Ansichten von der Moral andere. Als zum Beispiel jener Cyniker mit der Cynikerin auf öffentlichem Markte in Theben den Beischlaf vollzog, so handelten Beide nur ihrer Weltanschauung und ihrer Ansicht von der Moral gemäß. Es gehört schon ein großer

Weltschmerz, eine totale Verzweiflung an allem wesentlichen Lebensgehalte dazu, um wissend und wollend immoralisch zu sein. Uebrigens möchten wir noch Eines sagen:

„Man eröffne dem Literaten das Feld der „Besprechung über wesentliche und allgemein-wichtige Gegenstände, man verwehre es ihm nicht, das politische Schicksal der Völker, Lebensfragen der Politik, Verfassungsangelegenheiten, Gesetzgebung, Regierung u. s. w. zum Gegenstande einer ernsten und freimüthigen „Besprechung zu machen, — — und eine immoralische Literatur würde entweder ganz verschwinden, oder wenigstens total in den Hintergrund gedrängt werden."

Denn bei der allgemeinen Theilnahme, welche jene Gegenstände stets erregen, bei dem gediegenen Sinne, der stets eine Folge des Nachdenkens über sie ist, wird man sich mit Unwillen von Obscönitäten abwenden und sie nicht der Beachtung werth finden. Verschließt man dagegen dem Literaten jenes Feld der Wirksamkeit — nun dann entsteht eben jener Weltschmerz, von dem ich oben sprach, dann entsteht eine immoralische Literatur.

§. 17.

Besorgniß.

„— von welchen Verführung zur Immoralität zu besorgen ist." Sollte es wirklich der Fall sein, daß auch die vorschauende Besorglichkeit in den Wirkungskreis der Censoren hineinzuziehen ist? Ja gewiß; denn eigentlich

ist alles Censiren nur ein Vorsorgen, ein Ahnen und Annehmen. Das charakterisirt aber auch das Prekäre, welches hierdurch in die Stellung der Censoren sowohl wie der Schriftsteller kommt. Denn der Censor hat eine unangenehme Stellung,

1. „weil er vor lauter Besorgnissen oft ge„nug kaum wird zu sich selber kommen „können."

Denn es ist das Eigenthümliche der Besorgniß, daß sie meistens zu viel sieht und sich selbst zu einem immer höheren Grade hinaufschraubt.

2. „Weil er aus Besorglichkeit streichen kann, „was sich nachher vielleicht als ganz un„gefährlich und der Beachtung unwürdig „erweisen würde."

Die Schriftsteller aber haben eine unangenehme Stellung,

„weil ihre Schriften von der Gemüthsan„lage der Censoren abhängig werden."

Es will uns nun fast bedünken, als ob Ausdrucksweisen, wie die obige: „zu besorgen ist," die charakteristischen einer Censur-Instruction seien.

IV.

Der vierte Artikel der Censur-Instruction lautet; gemäß dem Artikel II. des Censur-Edikts vom 18. October 1819:

„Die Druckerlaubniß ist ferner solchen Schriften zu versagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit sowohl des preußischen Staates als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzen."

Ehe wir auf die nähere Erklärung eingehen, welche die Censur-Instruction selber diesen Worten giebt, müssen wir noch zwei Worte besprechen:

1. „die Würde,"
2. „die innere und äußere Sicherheit."

§. 18.

Die Würde.

Es fragt sich: Auf welche Weise verletze ich die Würde eines Staates? Weil es hierauf gar verschiedene Antworten giebt, weil also auch hier gar viel dem gutdünkenden Belieben der Censoren überlassen ist, darum ist es sehr nöthig, diese Frage strikt zu beantworten.

Die Würde eines Staates besteht darin, daß er eine geistige Macht ist, daß er als solcher der historischen Entwickelung, des organischen Fortschrittes fähig ist: darin, daß er gute Gesetze hat, daß er die Freiheit und Würde des menschlichen Geistes befördert, daß er der Bildung des Bürgers nicht entgegen ist, daß er das Ansehen des Bürgers und seine Theilnahme am Staatsleben nicht beschränkt. Ich verletze daher die Würde eines Staates, wenn ich ihn der Entwickelung und des Fortschrittes unfähig erkläre, wenn ich behaupte, daß er durch die Theorie der politischen Weisheit, das heißt der Freiheit in seinem Bestehen gefährdet werde, wenn ich mich fürchte, ihm gute Gesetze zuzutrauen, weil er dieselben nicht ertragen könne. Ich gefährde die Würde des Staates, wenn ich mich ihm nur mit Lobeserhebungen nähern zu dürfen glaube, gleichwie es ein unwürdiges Verfahren gegen einen Schriftsteller ist, wenn ich meine, ihn durch Lobhudeleien und nicht vielmehr durch eine gründliche Kritik zu ehren. Das erkennt auch die Censur-Instruction an, indem sie eine bescheidene Besprechung der Gesetzgebung und der Verwaltung zuläßt.

§. 19.

Die innere und äußere Sicherheit.

Daß ein literarisches Werk die innere und äußere Sicherheit eines Staates gefährden könne, ist ein großes Zugeständniß, welches der Literatur gemacht wird. Aber wir glauben, daß Jenes nur in äußerst seltenen Fällen möglich ist. Wenn nämlich ein Staat in allen seinen Einrichtungen so verderbt ist, daß ihm der Fortschritt unmöglich geworden, wenn seine Regierungsart so schlecht

ist, daß sie auch nicht Einen Anknüpfungspunkt für eine würdige, organische, geistige Entwickelung darbietet, wenn in einem Staate die Wissenschaft geächtet und gefährdet ist, nur dann kann ihm auch dagegen die Literatur und die Wissenschaft gefährlich werden. Sollte nun Preußen zu diesen Staaten gehören? sollte es nicht vielmehr seine Ehre in den historischen Fortschritt setzen? Wäre das, so würde gewiß der Fall sehr selten eintreten, daß es in seiner äußeren oder inneren Sicherheit durch ein literarisches Werk gefährdet werde. Höchstens könnten ihm Schriften schaden, welche ihm reactionäre Tendenzen aufbürden und welche ihm unfreie Bestrebungen zuschreiben wollten. Aber ein wirklich den Geist liebender Staat wird auch durch solche Schriften, welche ihm alle Fähigkeit zum Fortschritte absprechen, kaum in seiner Existenz gefährdet sein; denn er hat gerade in seinem geistigen Wesen die Sicherung für sein Bestehen. Roher Tadel dagegen, der alles Grundes entbehrte, würde als machtloses Geschrei an ihm abprallen. Wir glauben also kaum, daß für solche Fälle eine übermäßig besorgliche Censur nöthig wäre. Aber man erlaube uns nun auch, dagegen eine andere Besorgniß auszusprechen, die nur aus der patriotischen Furcht entspringt, Preußen könne durch ein zu lautes Geschrei vom Pfade seiner Bestimmung abgewendet werden:

„Wenn es unmöglich ist, den preußischen „Staat in seiner Sicherheit, von innen „wie von außen, zu gefährden, so möchte „das Aussprechen einer solchen Besorgniß „erstens unnöthig und zweitens für eine „lebhafte Entwickelung der Literatur un„günstig sein."

Denn die Censoren möchten dadurch vielleicht zu vorsorglich gemacht werden und Sachen streichen, die entweder unschädlich wären, oder später doch sich als heilsam und ersprießlich beweisen würden. Also auch hier erlaube man uns, zu finden, daß in den Worten der Censur-Instruction dem Censor vielleicht eine zu weit gehende Vorsorglichkeit aufgegeben wird.

Jetzt können wir auf die nähere Erklärung der Censur-Instruction eingehen.

§. 20.

Theorien.

Als solche verletzende Schriften werden nämlich definirt: Schriften, welche

> „Theorien entwickeln, welche auf Erschütterung der Verfassung der preußischen Monarchie oder der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen abzielen, oder dahin streben, im preußischen Staate oder in den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen."

Wir haben schon im Obigen von denen Theorien gesprochen, welche gefährlich sein, und von denen Staaten, denen sie gefährlich sein könnten. Die politische Wissenschaft und Weisheit hat ein zu großes Recht an und durch sich selber, als geistige Potenz, als daß wir glauben könnten, daß *sie* in der Censur-Instruction gemeint sei. Theorien übrigens, die rein hohl in der Luft schweben und gar keinen Anknüpfungspunkt für den staatlichen Men-

schen darbieten, Utopien sind unschuldig, wenigstens haben sie insofern ein Recht der Existenz, als sie sich erst später bewähren sollen. Man kann es also wohl vielleicht darauf ankommen lassen. Was nun die „Erregung von Mißvergnügen“ betrifft, so glauben wir, daß solches, wo es nicht schon in den Verhältnissen liegt und also an sich schon da ist, nicht erregt werden kann, daß es aber, wo es ist, nur durch freimüthige Besprechung, durch ein freimüthiges Untersuchen des Für und Wider auf die wirksamste und vertrauenerregendste Weise getilgt werden kann. Dann wird sich das echt-schöne Verhältniß zwischen Regierung und Volk bilden. Mit Gewaltmaßregeln oder polizeilichen Verordnungen ist es in solchen Fällen wohl kaum zu unterdrücken. Dasselbe stellt sich heraus bei der Aufreizung gegen bestehende Verordnungen: solcherlei Aufreizung, wenn sie grundlos und die Verordnung gut ist, möchte denn doch machtlos an der Vortrefflichkeit und Güte des Bestehenden abprallen. —

Unsere Folgerung ist, daß man vielleicht auch hier dem Censor zu große Besorgniß zuschiebt.

§. 21.

Partheien.

Als verletzende Schriften werden sodann definirt: solche, welche

> „Versuche involviren, im Lande oder au-
> „ßerhalb desselben Partheien oder gesetz-
> „widrige Verbindungen zu stiften oder in
> „irgend einem Lande bestehende Partheien,
> „welche am Umsturz der Verfassung arbei-
> „ten, in einem günstigen Lichte darzustellen.“

Bei der Bildung oder dem Bestehen von Partheien überhaupt ist zweierlei zu beachten. Entweder die Partheien sind vernünftig, d. h. den bestehenden Verhältnissen gemäß, oder sie passen nicht zu denselben. Im ersteren Falle sind die Partheien ein nothwendiges Lebenselement des Staates: denn an ihnen und in ihren gegenseitigen Ueberzeugungen und Meinungskämpfen entwickelt sich der Staat. Gegen die Ausdrücke und literarischen Lebensregungen solcher Partheien kann sich die Censur unmöglich richten: denn die Censur, als eine Verwalterin der geistigen Staatsmacht, hat eben die Partheien als ebenfalls geistige Staatsmächte zu respectiren. — — Sind dagegen die Partheien, oder sollen sie sein ein künstliches Product der Literatur, sind sie nicht in den bestehenden Verhältnissen begründet, so werden sie auch nie Wurzel fassen können, und es möchte hier nur der Fall eintreten, daß eine zu aufmerksame Censur Gedanken verpönte, die ihr als Parthei-Gedanken erschienen. Ebenso ist es mit den Verbindungen. — Verbindungen, die ohne vernünftigen Zweck sind, die also gar keinen Anknüpfungspunkt, gar keinen Boden in den guten, oder schadhaften, Verhältnissen des Staates haben, solche Verbindungen werden an ihrer eigenen Inhaltslosigkeit und Hohlheit zerschellen; haben sie dagegen vernünftige Zwecke, z. B. Volksbildung, Hebung der niederen, arbeitenden Volksklassen, Unterstützung der Armuth, Begünstigung der Volksfreiheit, so arbeitet ihnen ein guter Staat selber in die Hände. Also auch hier dürften wir zu dem Resultat gelangen, daß die Censur

„entweder Lebensregungen unterdrücken
„möchte, die gut und ersprießlich sind,
„oder aus übergroßer Vorsorglichkeit sich

„gegen Sachen richtete, die an sich unschäd-
„lich sind, wenigstens erst im Laufe der
„Zeit sich als passend oder unpassend be-
„währen könnten."

§. 22.

Umsturz der Verfassung.

Die Verfassungen Deutschlands sind meistens der Art, daß eine energische Oppositionspartbei, welche auf totale Veränderung aller Staatsverhältnisse ausginge, kaum irgend einen „praktischen" Anknüpfungspunkt an die bestehende Verfassung hat. Eine solche Parthei ist äußerlich auch nicht im geringsten rechtlich anerkannt, sie genießt keiner staatlichen Stellung. Es kann dieselbe daher auch nur theoretisch wirken, und wir kommen hier auf dasselbe zurück, was wir schon im §. 20. abgehandelt haben, auf die

„Theorien."

Es fragt sich: kann eine Theorie so ohne Weiteres als Unwahrheit verdammt werden, ja, kann sie, als Theorie, nicht das unbedingte Recht in Anspruch nehmen, sich ganz und gar, frank und frei auszusprechen, damit man sehe, was an ihr sei, und damit man auf demselben Wege, auf welchem sie auftritt, mit ihr fertig werde, d. h. auf dem theoretischen? Ist irgend eine Theorie absolut verwerflich? Wir glauben kaum! Und ist sie es, nun gut, dann wird die Kritik ihr schon ihr Recht widerfahren lassen. Nur diese kann es! Denn ein Einzelner kann nicht über Wahrheit und Unwahrheit entscheiden. Und wir erlauben uns, daran zu erinnern, daß es im Art. I. heißt:

„Die Censur soll keine ernsthafte und be-
„scheidene Untersuchung der Wahrheit hin-
„dern.“

Nun ist bekannt, daß das theoretische Verfahren immer nur eine ernsthafte Untersuchung der Wahrheit ist. Wie kann man also eine Theorie — und in ihr bestehen bis jetzt nur die deutschen Partheien — verbieten oder in ihrer Existenz schmälern, wie kann man, ehe man sie sich aussprechen läßt, über ihre Wahrheit oder Unwahrheit entscheiden wollen?

Uebrigens möchten wir noch sagen:

„Ein Staat, der selber auf die Wahrheit
„und auf eine vernünftige Theorie gegrün-
„det ist, hat keine Theorie, die er dann gleich
„praktisch kritisiren würde, zu fürchten.“

Wir finden daher, daß durch diese Anweisung in der Censur-Instruction, die gegen die Partheien und Theorien geht, es gar zu leicht möglich werden könnte, daß der Censor eine Wahrheit zurückwiese, blos weil sie ihm Partheien-Theorie zu sein schiene. Ein vernünftiger Staat, der sich nicht blos durch die Heilighaltung bestehender Formen erhalten zu können glaubt, sondern der stets mit der historischen Entwickelung der Vernunft fortschreitet, weil er in der allgemeinen Vernunft seiner Angehörigen sein Princip und Anlaß seiner Handlungen findet, ein solcher Staat hat innerhalb seiner selbst das Getreibe und das Lautwerden der Partheien nicht zu fürchten.

§. 23.

Verunglimpfungen.

Als verletzende Schriften werden endlich charakterisirt solche:

„welche Verunglimpfungen der mit dem
„preußischen Staate in freundschaftlicher
„Verbindung stehenden Regierungen und
„der sie constituirenden Personen ent-
„halten.“

Zum Glück ist Verunglimpfungen ein sehr specieller Ausdruck, unter den nicht sehr viel zu subsumiren sein möchte. Verunglimpfungen sind doch nur falsche gehässige Darstellungen, die, indem sie alles Grundes entbehren, sich von vorn herein schon durch Ton, Inhalt und Ausdrucksweise als unglaubwürdig charakterisiren. Solche Verunglimpfungen sind aber gewiß selten und sie prallen ab, wie Schimpfereien, die ich vielleicht auf der Straße hören muß. Sie sind persönlich und injuriös, und daher gegen Niemanden zu dulden, aber auch nicht werth, daß man eigens ihretwegen eine Censur einrichte. Da muß es aber auffallen, daß nur die Verunglimpfungen „gegen die mit der preußischen Regierung in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen“ verboten sind. Der Censor könnte durch dies hier — wie uns scheint — einmal zu specielle Verbot leicht darauf kommen, in dem Worte „Verunglimpfungen“ mehr zu vermuthen, als darin liegt. Es ist zum Beispiel Gefahr vorhanden, daß er sich das Wort so definirt: „Verunglimpfung gegen eine Regierung ist Alles, was sich gegen irgend eine ihrer Handlungen, gegen irgend eine bei ihr bestehende Einrichtung, überhaupt gegen die Art, wie sie existirt, tadelnd ausspricht.“ Es ist Gefahr vorhanden, daß er auch den begründeten Tadel, auch die ernsthafteste und bescheidenste Kritik als Verunglimpfung zurückwiese. Und es ist schlimm, daß das Wort Verunglimpfung eine solche Deutung zuläßt

und in so weitem Sinne gefaßt werden kann, so daß es die Möglichkeit giebt, die Censur bald straffer anzuziehen, bald loser zu lassen. Ein Gesetz aber, das solche Willkür zuläßt, erfüllt nicht alle Anforderungen, die man an ein Gesetz zu stellen hat. Wir wollen nicht hoffen, daß diese Eigenschaft, den Kreis gesetzlicher Wirksamkeit verlassen zu können, allen Censurgesetzen anklebt, denn dann stände es schlimm um unsere Preßfreiheit, von der ja, nach der Erklärung der Censur-Instruction, die Censur ein wesentliches Lebenselement ist. — Letzlich ist der Ausdruck „in freundschaftlicher Verbindung stehende Regierungen" ebenfalls ein solcher, der für einen ängstlichen Censor bis nach China hin gedeutet werden könnte. —

Wir können nun in der Besprechung der Worte, welche die Censur-Instruction zur Erklärung des vierten Artikels hinzufügt, kürzer sein. Hier heißt es nämlich:

> „Es ergiebt sich hieraus, was die Verhält-
> „nisse des Inlandes betrifft, schon im All-
> „gemeinen, daß keine Aeußerung von der
> „Censur gestattet werden darf, wodurch die
> „Würde des Königs, des Königlichen Hau-
> „ses oder einzelner Mitglieder desselben,
> „oder des Königthums überhaupt ange-
> „griffen oder gefährdet, oder der Staat,
> „dessen Einrichtungen und Organe herab-
> „gewürdigt werden."

§. 24.

Herabwürdigung.

Meine Würde wird durch unverdiente Angriffe nicht gefährdet. Welche Angriffe würde also der Censor, wenn

er consequent wäre, allein streichen können? Solche, die sich auf Wahrheit gründen und deshalb gefährlich werden möchten. So würde denn die Censur gerade zu einer Anstalt gegen die Wahrheit, was sie doch, als Preßfreiheit, gerade nicht sollte. Uebrigens wünschten wir auch an der Stelle des Ausdruckes „Herabwürdigung" einen anderen, bestimmteren; denn er ist

1. zu enge.
2. zu weit.

1. Zu enge ist er, indem er gleich dem Ausdrucke „Verunglimpfung" einen so kleinen Kreis von Contraventionen umschließen würde, daß man kaum begreifen könnte, wie ihretwegen nur eine solche Macht, wie die Censur sein soll, ins Leben gerufen werden müsse. Unverdiente, grundlose Herabwürdigungen möchten doch eben auch nichts weiter sein, als Schimpfereien, von denen sich jeder Mann von Ehre von selber abwenden würde und denen das Recht der Existenz zugesprochen werden muß, blos damit sie sich durch ihre eigene Nichtigkeit blamiren. Aber gegen etwas absolut Hohles und Gefahrloses errichtet man keine Mauern und Wälle. Und der Censor muß daher denken, er sei anderer Sachen wegen auf den Wall der Censur gestellt, als um der bloßen Herabwürdigungen willen. — So wird denn der Ausdruck

2. zu weit. Denn der Censor kann meinen, eine jede gründliche theoretische Darstellung des Bestehenden, eine jede ernsthafte Charakteristik einer Einrichtung oder eines Organes der Regierung, ein jeder Tadel, selbst wenn er mit noch so gutem Grunde erhoben werde, sei Herabwürdigung. Der Censor kann meinen, er sei eigens deshalb auf den Wall gestellt, um die Heiligkeit und Unantastbarkeit des Be-

stehenden zu wahren. Und die Würde des Bestehenden würde dann am Ende nicht darin gesucht, daß es sich entwickelt, d. h. auch einmal untergeht, sondern darin, daß überhaupt gar nicht davon gesprochen wird. Die Censur würde dann zu einer Anstalt, die nur dazu da wäre,

1. „nicht um die Wahrheit, sondern um das „Bestehende zu schützen,“

und die

2. „ihren wahren Zweck erst erreichte, wenn „sie ihren Nennzweck hintenansetzt und „verfehlt.“

Die Censur-Instruction fährt fort:

„Um aber auch im Einzelnen zu beurtheilen, in wie weit, insbesondere in Bezug „auf Zeitungen und Flugschriften, Aeußerungen über:

1. „die Verfassung,
2. „die Gesetzgebung,
3. „die Verwaltung

„des Staates vom Censor gestattet werden „können, sind diese Gegenstände abgesondert in Betracht zu ziehen. Zu 1. In „Beziehung auf die Verfassung dürfen „keine Aeußerungen gedruckt werden, welche „das monarchische Princip des preußischen Staates oder die den bestehenden „ständischen Institutionen desselben gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchischen Princip oder mit den gedachten Institutionen aufzureizen suchen.“

Bemerken wir hier zuerst, daß die Censur also dazu eingerichtet ist, um das Bestehende zu schützen. Oft genug aber ist die „Wahrheit," welche die Censur-Instruction ebenfalls nicht zu hindern verspricht, über das Bestehende hinaus; wenigstens ist die Wahrheit nicht das Bestehende, sondern das sich stets Entwickelnde. Die Censur-Instruction hätte also im Anfange gleich sagen müssen, daß sie nur das Bestehende für das Wahre, theoretische Untersuchung aber für gefährlich halte.

§. 25.

Verfassung.

Es ist in neuerer Zeit hier und da der Irrthum verbreitet, als ob die Verfassung eines Staates etwas für ewige Zeiten Feststehendes sein könne; als ob die Verfassung, die doch selber eine menschliche Einrichtung ist, nicht mit den Verhältnissen der Menschen, mit ihrem Bildungszustande, mit ihrer Geistesentwickelung auf's Innigste zusammenhinge. Eine Verfassung ist im Grunde nichts Anderes, als das sich in einer äußerlichen Form aussprechende staatliche Bewußtsein der Bürger: mit anderen Worten: der Inhalt für die Form der Staatsverfassung ist das Staatsbewußtsein der Unterthanen. Inhalt und Form werden sich daher immer einander entsprechend zu machen suchen, der freiere Geist wird eine freiere Form zu gewinnen trachten. Ist nun das Bewußtsein des Bürgers schon wirklich über die Staatsverfassung hinaus, die noch äußerlich besteht, dann kann auch die Verfassung sich nur dadurch wahren, daß sie aus einer unechten zur echten wird, und das kann sie wieder nur, wenn sie die verschiedensten Stimmen sich aussprechen läßt. Diese haben wenigstens dann ein Recht,

laut zu werden, und selbst die strengste Censur würde sie kaum in diesem Rechte hindern können. Wenigstens möchten sie im Stillen um so gefährlicher werden. — Ebenso ist es mit der Erregung von Unzufriedenheit, die auch nur dann möglich ist, wenn sich der Stoff dazu längst aufgehäuft hat. Revolutionäre Schriften werden nie eine Zeit machen können, aber sie sind Zeichen der Zeit, und als solche gleichen sie jener lernäischen Hyder, der an der Stelle jedes Kopfes, den man ihr abschlug, gleich zwei neue wuchsen. Ein Herkules, um sie durch Brand zu bändigen, möchte schwer aufzutreiben sein. — Ist dagegen das Bewußtsein des Bürgers über die bestehende Verfassung noch nicht hinaus, nun gut, dann dürfen theoretische Untersuchungen über den Staat erst recht existiren, 1) weil eine Untersuchung der Wahrheit nicht verboten ist und jene Abhandlungen denn doch am Ende Wahrheit enthalten möchten, und 2) weil sie den Bürger bilden, zum politischen Denken anhalten und ihm auch über seine eigenen Verfassungsverhältnisse ein immer klareres Bewußtsein verschaffen. Welche Grenzen wird nun also die Censur zu ziehen haben? Die Bestimmung mag ihr schwer genug fallen. — Wir sollten fast zu dem Resultate kommen, daß die Censur hier ihren Zweck, die Wahrheit zu schützen, verfehlen und in's Entgegengesetzte umschlagen möchte.

§. 26.

Die gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen.

Bei der Besprechung derselben tritt ganz dasselbe Verhältniß ein, wie bei Besprechung der Verfassung. Die gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen der ständischen Institutionen Preußens sind etwa die Art, wie die Vertre-

ter gewählt werden und wie sie sich nach Ständen theilen, und wie sie nach Provinzen geschieden sind. Ist nun aber das politische Bewußtsein des Volkes ein einiges geworden, das heißt: ist es über den Unterschied der Stände und Provinzen hinaus, dann wäre es Schmälerung eines Geistesrechtes, dies Bewußtsein nicht, für's Erste theoretisch, zum Ausdruck kommen zu lassen. Dies geschieht in der Literatur. Sie ist eigens dazu da, um die Gedanken der Zeit in die Erscheinung treten zu lassen. Wir müssen daher, wenn die Censur nicht zur ungesetzlichen Schranke werden soll, annehmen, daß unter den Worten: „diese Grundlagen angreifen," nur verstanden ist ein grundloses Schimpfen dagegen, nicht aber „eine gesinnungsvolle Charakterisirung „und Besprechung derselben."

Die Censur-Instruction fährt fort:

2. „Was die Gesetzgebung anbetrifft, so sind „in Druckschriften Urtheile und Aeußerungen sowohl über schon bestehende gesetzliche Vorschriften, als über Entwürfe zu „dergleichen nur dann zuläßig, wenn sie „in bescheidener, anständiger Form und „wohlmeinender Absicht erfolgen; feindselige und gehässige, oder in unanständigem, wegwerfendem Tone abgefaßte Beurtheilungen solcher Vorschriften und Entwürfe darf der Censor nicht gestatten."

§. 27.

Gesetzgebung.

Das ist die echte Gesetzgebung, wo alle die, bei denen die Gesetze gelten sollen, auch an ihrer Bereitung mithelfen. Erst dann sind die Gesetze Ausdrucksweisen des öffentlichen Willens, erst dann sind sie wahrhaft die Gesetze des Staates und des Bürgers. Wo nun keine Volksvertretung besteht, muß die Literatur aushelfen; und wir müssen es als Recht eines Jeden aussprechen, daß er über die Gesetzgebung seine Stimme abgeben darf. Dies Recht scheint denn auch die Censur-Instruction in seiner Unbeschränktheit anzuerkennen; aber sie braucht auch Ausdrücke, welche es dem Censor wenigstens sehr leicht machen, jene Unbeschränktheit bis zur äußersten Beschränkung zu reduciren.

§. 28.

Anständig und wohlmeinend.

Diese Worte scheinen ganz harmlos, sie scheinen sich nur auf eine gewisse Form zu beziehen; wir werden aber bald sehen, wie durch sie auch viel Inhalt gefährdet sein kann. Es muß schon auffallen, daß der Ton und eine Gemüthsrichtung, die oft schwer geahndet, noch schwerer aber in ein Gesetz gebracht werden kann, in einem Censurgesetze, was doch äußerst präcis sein muß, angebracht werden. Nun aber, was heißt anständig? Was heißt wohlmeinend? Sollte der Anstand in einer Untersuchung darin bestehen, daß man nur mit halben Worten, mit jesuitisch-conventionellen Redensarten sprechen darf? Keine Regierung wird ihre Unterthanen zum Jesuitismus anleiten wollen, sie wird vielmehr das männliche, kräftige,

ganze Wort an ihnen ehren. Eine anständige Untersuchung kann doch nur die sein, welche es mit der Sache ernst meint und tüchtige Gründe herbeizubringen weiß. Solche Untersuchung braucht aber nicht durch die Censur geboten zu werden, noch braucht ihr Gegentheil durch sie gehindert zu werden; vielmehr sind Kritik und Nichtachtung bei dem letzteren an der rechten Stelle und die rechte Censur. — Oder sollte unter unanständigem Tone eine lebhafte, leidenschaftliche Redeweise verstanden sein? Das ist nicht zu glauben, daß die preußische Censur einen preußischen Stil erzwingen soll. Die Form, in der ich einen Gedanken ausspreche, hängt ganz genau mit meiner Art, ihn zu denken, zusammen. Was ich feurig erdenke, kann ich das anders als feurig sagen? Mein Gedanke würde wenigstens mit der anderen Form, die ich ihm gebe, auch ein anderer werden, und so würde er denn die Wirkung verfehlen, die ich damit bezweckte. Und ist es nicht oft genug nöthig, daß eine Sache, damit sie packe, damit sie das meistens noch phlegmatische Volk ergreife, leidenschaftlich ausgesprochen werde? Daß also die Censur-Instruction unanständig gleich leidenschaftlich setze, ist nicht zu denken. — Was heißt wohlmeinend? Eine Untersuchung, die es mit der Sache wohlmeint, ist oft sehr scharf und bitter, denn je wohlmeinender meine Absicht ist, mit desto mehr Wärme und manchmal zerstörendem Feuer werde ich auf die Abstellung des Uebelstandes dringen, von dem ich spreche. Nur der Arzt ist brauchbar und meint es mit dem Kranken wohl, der, wo es nöthig ist, sich nicht scheut, tief einzuschneiden, ganze Glieder abzusägen, wenn sie dem Organismus schaden können. Der Censor aber könnte meinen, unter wohlmeinender Untersuchung sei diejenige

verstanden, welche sich in nichtssagenden Redensarten herumdreht, welche nicht scharf einzugreifen und tief einzuschneiden wagt. Es wäre immer möglich, daß bei der unbestimmten Bedeutung der Worte „anständig“ und „wohlmeinend“ der Censor sein Recht der willkürlichen Deutung zu weit ausdehnte, und so manche gründliche Besprechung der Gesetzgebung als „feindselig,“ oder als „gehässig“ oder als „unanständig“ oder als „wegwerfend“ nicht zum Drucke zuließe. „Feindselig, gehässig, wegwerfend,“ das Alles sind Worte, die sich beliebig ausdehnen lassen, bis sie endlich, gleich der Kuhhaut der Dido, einen ganzen Staat umspannen. Alles kommt hier auf die ängstlichere oder muthigere Persönlichkeit des Censors an: ist es aber erfreulich, daß eine ganze Literaturentwickelung von solchen Persönlichkeiten abhängen soll?

Der Censor kann in seiner Vorsorglichkeit bis dahin fortgehen, daß er bei jeder Besprechung irgend eines Gesetzes glaubt, sie sei nicht „wohlmeinend,“ wenn sie nicht unbedingt lobt, oder auch, es sei überhaupt gar keine Besprechung von Gesetzen zu gestatten, weil in einem monarchischen Staate ein Einziger der Gesetzgeber sei, und es die Würde, die Vernunft dieses Einzigen angreifen heiße, wenn man ein Gesetz angreife.

Die Censur-Instruction fährt fort:

„Auch die Maßregeln der Verwaltung und „die Amtshandlungen ihrer Organe in „zum Druck bestimmten Schriften zu wür„digen und Verbesserungen in den ein„zelnen Verwaltungszweigen anzudeuten

„oder vorzuschlagen, ist erlaubt, sofern
„dies in bescheidener, anständiger Form
„und in wohlmeinendem Sinne geschieht.
„Urtheile über die Amtshandlungen ein-
„zelner Beamten und Behörden müssen
„sich jedoch von jeder persönlichen Krän-
„kung derselben fernhalten und auf die
„Würdigung bestimmter, klar dargelegter
„Thatsachen beschränken."

§. 29.

Verwaltung.

Auch hier scheint das Feld der Besprechung gerade nicht zu enge umzäunt zu sein. Aber 1) die Beiwörter, von denen wir schon oben gesprochen haben, finden sich auch hier und lassen daher dieselben Folgerungen in Bezug auf die Censur zu. 2) Maßregeln der Verwaltung kann ich nicht gründlich besprechen, wenn ich nicht auch die Verfassung durch und durch kritisiren darf; denn gerade die und die Art der Verwaltung wird mit der und der Art der Verfassung und die und die Mißbräuche in der Verwaltung werden mit den und den Mißbräuchen in der Verfassung zusammenhängen. Nun wissen wir, wie engbegrenzt die Besprechung der Verfassung ist. Zwar wird man uns sagen, daß, wenn wir nur die Basis der Verfassung unangefochten lassen, wir innerhalb der Verfassung selber Mißbräuche, soviel wir wollen, aufdecken können. Aber auch hier müssen wir sagen, daß die Mißbräuche oft genug auf der Basis der Verfassung ruhen, und daß es diese angreifen heißt, wenn man jene angreift: daß die Mißbräuche oft so sehr in die Verfassung verwachsen sind, daß mit ihnen noch vieles

Andere, ja der ganze Bau stürzen kann. Wenigstens wird man die einzelnen Theile einer Verfassung nicht anders kritisiren können, als wenn man das Ganze, und die Basis mit, der Kritik unterwirft.

§. 30.

Persönliche Kränkung der Beamten.

Auch hier wird der Censor mancherlei schwankenden Bedenken anheimfallen können. Er mag denken, daß die Censur, als eine Preßfreiheitsmacht, nicht blos dazu eingerichtet sein könne, um Injurien zu verhindern; er mag es also für eine persönliche Kränkung des Beamten halten, wenn man ihn überhaupt in seiner Amtsthätigkeit angreift. Jedenfalls wird sein beliebiges Ermessen, ob er den Angriff auf einen Beamten durchgehen lassen will oder nicht, an den Worten der Censur-Instruction einen Hinterhalt haben.

§. 31.

Ton und Tendenz.

Die Censur-Instruction fährt fort:

„Nach Vorstehendem hat also der Censor „bei der Frage, ob er Aeußerungen über „den Staat, seine Einrichtungen, seine „Gesetzgebung, seine Verwaltung oder de„ren Organe zum Druck verstatten dürfe, „nicht blos auf den Inhalt, sondern auch „auf Ton und Tendenz der Schrift zu ach„ten. In leidenschaftlicher oder unanstän-

„diger Sprache geschriebene Aufsätze und
„Stellen sind unzulässig. Eine in wohl-
„wollender Tendenz und in anständiger
„Form ausgesprochene Kritik, welche be-
„lehren, rathen und dadurch nützen und
„verbessern will, soll nicht gehindert wer-
„den. Nicht zu dulden sind dagegen Ver-
„spottung oder Verunglimpfung gesetzlich
„bestehender Einrichtungen, oder anma-
„ßender, geringschätzender Tadel dersel-
„ben. Ebenso sind auch solche Artikel nicht
„zum Druck zu verstatten, welche dahin
„zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande
„vorhandenen Ständen und Confessionen
„zu säen und dieselben unter sich oder ge-
„gen die Regierung aufzuregen. In allen
„vorgedachten Beziehungen gilt es gleich,
„ob die feindselige Tendenz direct kund-
„gegeben oder hinter Anführung von an-
„geblichen Thatsachen oder von Gerüchten
„versteckt wird."

Werden nicht die verschieden gearteten Censoren auch auf verschiedene Art Ton und Tendenz einer Schrift beurtheilen, wird es nicht ganz auf ihr Belieben ankommen, diese oder jene Tendenz in einer Schrift zu finden? Und noch peinlicher wird ihre Aufgabe, wenn von ihnen verlangt wird, daß sie auch Thatsachen und Gerüchte darauf hin untersuchen sollen, ob sich nicht hinter ihnen eine feindselige Tendenz verbirgt. Es kommt bei jeder literarischen Erscheinung nur auf den Inhalt an, und die Censur soll auf mehr als den Inhalt sehen? Mag sie da nicht manchen guten Inhalt, blos der schein-

bar gefährlichen Tendenz wegen, aufopfern? Das Gute wird übrigens nie durch das Gute gefährdet: eine gute, wahre Schrift daher mit gefährlicher Tendenz würde nur dem Schlechten gefährlich sein. Und das Schlechte wird man doch nicht schützend heilig halten wollen?

Der Artikel V. der Censur-Instruction lautet; gemäß dem §. 2. der Kabinets-Ordre vom 28. December 1824:

„Endlich darf der Censor nichts zum Druck „verstatten, was auf die Kränkung der per- „sönlichen Ehre und des guten Namens „Anderer abzielt."

Hat Jemand seine Ehre und seinen guten Namen verwirkt, so ist es oft gut, wenn dies durch öffentliches und literarisches Urtheil bestätigt wird. Sonstige persönliche Kränkungen und Privatklatschgeschichten gehen zu sehr über den allgemeinen Inhalt der Literatur hinaus, als daß sie nicht, auch ohne Censur, wirkungslos bleiben und unbeachtet vorübergehen sollten. Es könnte daher durch diesen letzten Artikel der Censur-Instruction dem Censor nur möglich gemacht sein, eine wohlverdiente Charakteristik als ehrenkränkend zu streichen und so den Nutzen, den oft auch Warnungen mit sich führen, dem Publikum zu entziehen.

VI.

Resultat.

Unsere Schlußfolgerungen also sind:

„Die Censur möchte zwar die Presse als „eine Macht anerkennen, drängt ihr aber „durch ihr eigenes Bestehen die Unfreiheit „auf. Sie möchte zwar behaupten, daß „sie die Wahrheit nicht unterdrücke, hat „aber gar zu viel Mittel, um unter an= „derem Titel, unter dem Vorwande, es „geschehe der Form wegen, den Inhalt zu= „rückzuweisen. Die Censur möchte zwar „Gesetz sein, beweist aber durch alle Aus= „drücke, in denen sie ihr Verfahren cha= „rakterisirt, daß sie der persönlichen Will= „kür zu viel überläßt. Die Censur bietet „außerdem für sich selber, daß sie immer „vollständige Censur bleibe, keine Sicher= „heit dar. Denn sie ist Mißverständnis= „sen ausgesetzt und kann bald über ihr „Ziel hinausgehen, bald hinter demsel= „ben zurückbleiben. Sie hat so viel Rück=

„sichten zu nehmen, daß entweder sie selbst
„oder die Literatur durch dieselben ge-
„fährdet wird. Ihre Wirksamkeit bewegt
„sich in Widersprüchen, welche nun nach
„der Laune und Willkür Einzelner belie-
„big hin und her gedreht werden können."
Wir wissen nicht, ob all diesen Uebelständen durch einige wenige Aenderungen in der vorliegenden Censur-Instruction abgeholfen werden kann. Wir wissen auch nicht, ob wir nicht vielleicht uns irren. Aber das wissen wir, daß wir ehrlich und offen unsere Meinung gesagt haben und daß wir, sie zu sagen, für unsere Pflicht hielten. — Wenn nun nicht durch die Censur-Instruction das Princip ausgesprochen wäre, daß die Censur gleich Preßfreiheit sei, so möchten wir vorschlagen, es einmal mit der wirklichen Preßfreiheit, d. h. mit der Censur-Freiheit zu versuchen.

§. 32.

Schriften über zwanzig Bogen.

Man hat es versucht mit den Schriften über zwanzig Bogen. So lange aber die Censur als Princip feststeht, müssen wir consequenterweise für **jedes** Buch die Censur verlangen, und so hoffen wir, daß die Polizei, der jedes Buch 24 Stunden vor der Ausgabe zuzuschicken ist, dies Amt der Censur zu verwalten hat. Denn die Scheidung zwischen einem Publikum, das Bücher über 20 Bogen liest, und dem, welches Flugschriften liest, scheint uns nicht in der Natur der Literatur, welche für Alle ist, begründet. Warum sollte auch der erstere Theil des Publikums ein Vorrecht haben?

§. 33.

Flugschriften und Zeitungen.

Flugschriften und Zeitungen dienen dazu, jene Kluft, die etwa doch zwischen dem gebildeteren und weniger gebildeten Volke bestehen möchte, auszufüllen. Wir sollten daher glauben, daß sie im Interesse der Volksbildung noch mehr zu begünstigen seien, als die Bücher über 20 Bogen.

VII.

Die Verordnung über die Organisation der Censur-Behörden.

Sie macht uns bekannt mit der Einrichtung der Bezirks- und Local-Censoren, mit den Befugnissen der Oberpräsidenten, der Polizeibehörden, welche den Debit einer Schrift verhindern können, des Ministers des Innern und des Ober-Censur-Gerichtes.

§. 34.

Das Ober-Censur-Gericht.

Die Einrichtung eines Ober-Censur-Gerichtes als letzter Instanz bei Censurbeschwerden scheint dem Schriftsteller eine Sicherheit zu geben; aber nur, insofern es noch eine Instanz ist. Auch kommt es bei ihm vor Allem auf die persönliche Tüchtigkeit und Selbstständigkeit seiner Mitglieder an, denn es verfährt nicht nach festen Gesetzen, sondern, da es über Willkür zu entscheiden hat, kann es ebenfalls nur nach Willkür bestimmen. Daher liegt eigentlich in dem Worte Censur-

Gericht ein innerer Widerspruch, weil die Censur weder Gericht ist, noch Gericht verträgt. Welches Gericht kann zum Beispiel ein wahrhaft rechtliches Urtheil abgeben, wenn es auf die richtige Art ankommt, wie man Ton und Tendenz einer Schrift aufzufassen habe?

Inhalt.

Druck von C. P. Melzer in Leipzig.

Geschichte Europa's
seit der ersten französischen Revolution

von

Archibald Alison.

Deutsch von **Dr. L. Meyer.**

1 — 4. Band. gr. 8. 1842. à 1½ Thlr.

Alison's Geschichte Europa's seit der ersten französischen Revolution im Jahre 1789 verdient in mehr als einer Hinsicht die ausgezeichnete Aufmerksamkeit des Publicums. Schon der Gegenstand an sich, den sie behandelt, ist für unsere Gegenwart so wichtig, der Einfluß jener Staatsumwälzung auf die Schicksale der Völker von so großer Bedeutung, daß man sie nicht vielseitig genug beleuchten kann, denn nur durch eine völlige Erkenntniß jener Zeit können wir zum Verständniß der unsern kommen. Mignet und Thiers haben in ihrer Geschichte der Revolution eine Monographie gegeben, welche es sich zum Zwecke machte, die Uebergriffe der Revolutionsmänner und die Gräuel, die sie hervorriefen oder geschehen ließen, zu rechtfertigen, die Geschichtschreiber der Royalisten sprechen über sie ein unbedingtes Verdammungsurtheil aus. Alison steht mitten inne zwischen beiden Extremen. Sein Ziel ist, durch eine detaillirte Geschichte der Revolution nachzuweisen, auf welche Weise jene Gräuel entstanden; er zeigt, daß die Schwäche und Unentschlossenheit des Königs, die Uebereilung und Planlosigkeit seiner Minister mehr als jede andere Noth des Landes die Drangsale der Revolution erzeugten, indem sie ehrgeizigen Männern den Weg bahnten, ihrem Streben nach Macht und Herrschaft zu genügen. Diese Seite, die bisher kein andrer Geschichtschreiber der Revolution hervorgehoben hat, wäre allein schon hinreichend, dem Werke Alison's Bedeutung zu gewinnen, wenn es auch durch nichts Anderes sich auszeichnete. Doch die Sorgsamkeit, mit der er die Verhandlungen in den Nationalversammlungen Frankreichs und die gleichwichtigen Parlamentsdebatten in England in weitläufigen Auszügen seinem Werke einverleibt hat, giebt seiner Geschichte einen neuen Vorzug vor allen andern ähnlichen Arbeiten. England legte während der Zeit der Revolution und des Kaiserreichs den letzten Stein zu der großen Weltmonarchie, die es in der neuern Zeit geworden ist; seine Kämpfe in Ostindien, wo ihm lange Zeit Frankreichs Einfluß mächtig gegenüberstand, seine Kämpfe auf allen Meeren, um sich die Alleinherrschaft auf diesem Elemente zu sichern, der überlegene Einfluß seines Geldes auf dem Continente, der sich nur hiedurch zu einem fortdauernden Kriege gegen Frankreich erkaufen ließ, bis endlich der edlere Enthusiasmus Deutschlands die Ketten des mächtigen Despoten brach, — alle diese Ereignisse erhalten durch eine tiefere Erkenntniß der Vorgänge im englischen Parlamente eine größere Bedeutung und genügendere Würdigung und machen es erst möglich, manche Beziehungen der Gegenwart tiefer aufzufassen.

Es bedarf übrigens keiner besondern Erwähnung, daß die Schicksale der übrigen Länder Europa's an den betreffenden Stellen ihre nähere Erörterung und Würdigung erhalten. Welches auch noch so kleine Land wäre in jener denkwürdigen Epoche nicht in den Kreis der Weltbegebenheiten getreten? Alison übergeht keines und weiß mit Erfolg die einzelnen Begebenheiten in das gebührende Licht zu stellen. Seine Darstellung ist einfach; seine Sprache blühend und beredt.

Diesen Vorzügen hat das Werk wohl allein die äußerst günstige Aufnahme zu verdanken, welche es in England gefunden hat, denn in der kurzen Zeit seit seinem Erscheinen haben die ersten 5 Bände schon 4 Auflagen erfahren. Nicht weniger Aufsehen hat es in Frankreich gemacht, wo die besten Kritiker immer von Neuem auf dieses wichtige Geschichtswerk zurückkommen, das in seiner Gründlichkeit und Ausführlichkeit, mit denen es seinen Gegenstand behandelt, bis jetzt von keinem andern übertroffen worden ist.

Von diesem so ausgezeichneten Werke biete ich allen gebildeten Deutschen, die aufrichtigen Antheil an der Entwickelung der europäischen Völker nehmen, eine Uebersetzung und Bearbeitung von Herrn Dr. L. Meyer an, welche ich mit Recht ein Normalwerk für unsre Literatur nennen kann. Die ersten 4 Bände sind bereits erschienen und in jeder Buchhandlung einzusehen.



